

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Line überschritten? „Thin Blue Line“ Patches im Dienst

und **Antwort** vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26839
vom 25. Februar 2021
über Line überschritten? „Thin Blue Line“ Patches im Dienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bezugnehmend auf die Insta-Story der Polizei Berlin am 24.2.2021 sowie den Tweet der Polizei Berlin Einsatz vom 24.2.2021 um 16:16, bei dem ein Polizist mit dem FEM Lolli fotografiert wurde, ist dem Senat bekannt, dass der abgebildete Polizist dabei offenbar ein sogenanntes „Thin Blue Line“ Patch an seiner Uniform trug?

Zu 1.:

Ja. Das Klettabzeichen (Patch) wurde vor der Veröffentlichung durch die Polizei Berlin bedauerlicherweise nicht wahrgenommen.

2. Wie bewertet der Senat das Tragen dieses Patches in Anbetracht der Kritik gegenüber der klar rechten Symbolik?

Zu 2.:

Bei der „Thin Blue Line“ handelt es sich nicht um ein strafrechtlich pönalisiertes Symbol. Im Zusammenhang mit der Politisch motivierten Kriminalität rechts ist das Symbol in Berlin bislang nicht bekannt geworden. Gleichwohl ist dem Senat bekannt, dass die „Thin Blue Line“ einerseits eine Vorstellung von der Polizei hat als vorderste Linie gegen das Abrutschen der Gesellschaft in gewalttätiges Chaos. Andererseits findet das Symbol in rechten Zusammenhängen Verwendung und ist daher insbesondere im Zusammenhang mit der Dienstkleidung nicht akzeptabel.

Weiterhin ist das „Thin Blue Line“-Patch nicht Bestandteil der durch die Polizei Berlin zur Verfügung gestellten Allgemeinen Dienst- und Sonderbekleidung oder der Überziehschutzwestenhülle. Somit ist das Tragen eines solchen Patches unzulässig.

3. Durch das Tragen des Patches durch den Polizisten & das zusätzliche öffentliche Posting durch die Social-Media-Abteilung der Polizei Berlin hat sich die Polizei Berlin die Symbolik zu eigen gemacht. Beim Sturm auf das Kapitol in Washington, in dessen Zuge auch ein Polizist ums Leben kam, trugen Menschen in der Menge Flaggen mit dem „Logo Thin Blue Line“. Möchte der Senat sich selbst, aber auch Landesbedienstete, mit dieser Bewegung in Verbindung gebracht sehen?

Zu 3.:

Der Senat distanziert sich von ideologisch geprägten Einstellungen in jeder Form. Die Extremismusbeauftragte der Polizei Berlin wurde über den fraglichen Sachverhalt informiert; die Prüfung eines Dienstvergehens dauert an.

4. In meiner Anfrage Drucksache 18/25 187 gab der Senat auf Frage 17 folgende Antwort: „Die Polizei Berlin versteht sich als einheitliche Hauptstadtpolizei. Grundsätzlich stehen individualisierte Kennzeichen diesem Selbstverständnis entgegen.“ Wie ist derzeit das Tragen von Abzeichen, Ehrenabzeichen und das äußere Erscheinungsbild der Polizei Berlin durch polizeiliche Dienstvorschriften und Geschäftsanweisungen geregelt? Bitte ausführen & darstellen.

Zu 4.:

Das Erscheinungsbild der Polizei Berlin wird durch das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamtengesetz, durch die Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 (BE) und weitere Geschäftsanweisungen sowie Arbeitshinweise geregelt. Die derzeit noch wirkende „Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 10/2011 über Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen des Bundes und der Länder, Sportabzeichen sowie Dienststellenzugehörigkeitsabzeichen für Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger“ regelt das Tragen zulässiger Abzeichen. Demnach dürfen Orden, Ehrenzeichen und Sportabzeichen grundsätzlich nur im Innendienst oder zu repräsentativen Anlässen an der Dienstkleidung getragen werden.

5. Steht das Tragen dieses Patches im Konflikt mit diesen (siehe Frage 5) Regelungen? Bitte eine ausführliche Erklärung geben.

Zu 5.:

Das Tragen von Symbolen oder eine dienstlich nicht vorgesehene Erweiterung der Dienstbekleidung, z.B. durch sog. Patches, ist nicht zulässig. Lediglich die Anbringung von Dienststellenzugehörigkeitsabzeichen an der Dienstbekleidung ist zulässig.

6. Wie wird auf diesen in Frage 1 beschriebenen Vorfall vonseiten des Senats reagiert? Bitte bisheriges Vorgehen darstellen.

Zu 6.:

Die Prüfung eines Dienstvergehens im Sinne des § 47 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) durch die Polizei Berlin dauert derzeit an (Stand: 3. März 2021). Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ist zu prüfen, ob die Dienstkraft gegen ihre allgemeinen Pflichten aus den §§ 34, 35 BeamStG und § 101 Landesbeamtengesetz (LBG) verstoßen hat.

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin werden regelmäßig für die geltenden Regelungen innerhalb der Polizei Berlin sensibilisiert und darauf hingewiesen sowie gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme bestehender Vorschriften aufgefordert.

7. Gibt es nach Kenntnissen des Senats weitere Fälle in denen Polizist*innen mit einem „Thin Blue Line“ Patch aufgefallen sind? Bitte angeben, wie viele Fälle bekannt sind, wann diese jeweils bekannt wurden & ebenso darlegen, wie mit diesen Fällen jeweils umgegangen wurde.

Zu 7.:

Die Daten, die zur Beantwortung der Fragestellung aufbereitet werden müssten, sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 09. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport